- 16 c) Entschädigungen wurden für die Enteignung von Apotheken geleistet, aller dings nicht durch den Staat, sondern durch die verbliebenen Inhaber von Apotheken ⁵ ⁶ (s. Rz. 24 zu Art. 12).
- d) Entsprechendes gilt für die Entschädigung für die in Volkseigentum übergeführten Energieanlagen 6 (s. Rz. 15 zu Art. 9), für die in Volkseigentum übergeführten Boden schätze, Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen, sowiet in den Landesgeset zen eine Entschädigung vorgesehen war⁷ 8 9 (s. Rz. 15 zu Art. 9) und für enteignete Licht spieltheater 8 (s. Rz. 23 zu Art. 12).
- 18 2. Einzelenteignungen. Die zahlreichen Gesetze, die eine Entziehung von Eigentum oder eine Belastung vorsehen (s. Erl. zu Art. 11 und 15), ordnen die Leistung einer Ent schädigung an.
- 19 a) Nach § 14 des Gesetzes über den Aufbau der Städte in der Deutschen Demokrati schen Republik und der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, vom 6. 9. 1950 gierung der DDR Städte, Kreise und Gemeinden oder Teile hiervon zu Aufbaugebieten erklären. Die Erklärung bewirkt, da β in diesen Gebieten eine Inanspruchnahme von be bauten und unbebauten Grundstücken für den Aufbau und eine damit verbundene dauern de oder zeitweilige Beschränkung oder Entziehung des Eigentums und anderer Rechte erfolgen kann. Dafür war Entschädigung versprochen worden. Das entsprechende Gesetz erging am 25. 4. 196010 *. Darin wurde außerdem bestimmt, daß Grundstücke und Gebäu de, die durch den Entzug des Eigentums in Anspruch genommen werden, mit dem In krafttreten des Gesetzes in Eigentum des Volkes übergehen. Dingliche Rechte erlöschen. Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Grundlage der Entschädigung ist der Zeitwert unter Berücksichtigung der Minderung des Bodenwertes, der vor dem Wiederaufbau ein getreten ist. Basis der Berechnung sind die Grundstückspreise aus der Zeit vor 1945. Das wirkt sich besonders nachteilig bei den sogenannten Trümmergrundstücken aus. Für Gläubiger, deren dingliche Rechte erloschen sind, tritt nämlich die Entschädigung an Stel le des in Anspruch genommenen Grundstücks. Eigentümer von Trümmergrundstücken, die mit Hypotheken oder Grundschulden belastet waren, gehen vielfach leer aus. Da we gen der Verstaatlichung der Banken (s. Rz. 13 zu Art. 9) die DDR Gläubiger der Hypo theken und Grundschulden geworden war, die den geschlossenen Banken zustanden, ent schädigt sich der Staat in diesen Fällen selbst. Sie sind in der Mehrzahl.
 - b) Nach dem Entschädigungsgesetz¹⁰ erfolgt auch die Entschädigung bei Inan spruchnahme von Grundstücken im Interesse der Verteidigung¹¹ (s. Rz. 26 zu Art. 11),

20

^{5 § 12} Verordnung zu Neuregelung des Apothekenwesens vom 22. 6. 1949 (ZVOB1.1 S. 487); Verordnung über die Regelung der Entschädigung für erloschene vererbliche und veräußerliche Apothekenbetriebsrechte vom 23. 12. 1954 (GBI. 1955 I, S. 5), Erste Durchführungsbestim mung dazu vom 12.1. 1955 (GBI. I S. 25).

⁶ A.a.Ö. wie Fu β note 1.

⁷ A.a.O. wie Fuβnote 1.

⁸ A.a.O. wie Fußnote 1.

⁹ GBI. S. 965; Durchführungsverordnung dazu vom 7. 6. 1951 (GBI. S. 552).

¹⁰ Gesetz über die Entschädigung bei Inanspruchnahme nach dem Aufbaugesetz - Entschädi gungsgesetz - vom 25.4.1960 (GBI. I S. 257); Durchführungsbestimmungen dazu vom 30. 4. 1960 (GBI. I S. 336 und 338), vom 24. 1. 1961 (GBI. II S. 31), vom 17. 8. 1965 (GBI. II S. 641).